

***Polzeiverordnung
der Verwaltungsgemeinschaft Krostitz / Schönwölkau
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung***

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit §1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung von 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 556), sowie § 36 Abs.1 und § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), ber. S. 1103, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Gemeinschaftsausschuss am 09.12.2014 und der Gemeinderat Krostitz, als erfüllende Gemeinde, am 30.05.2013, geändert am 06.11.2014, folgende Verordnung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 – Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 6 Haus- und Gartenarbeiten
- § 7 Benutzung von Wertstoffcontainern für Altglas

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 8 Tierhaltung
- § 9 Abbrennen von offenen Feuern
- § 10 Verwenden (Abtrennen) von pyrotechnischen Gegenständen

Abschnitt 5 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- § 11 Ordnungsvorschriften
- § 12 Benutzung der Kinderspielplätze

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

- § 13 Hausnummern

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

- § 14 Zulassung von Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Krostitz mit den Ortsteilen Krostitz, Zschölkau, Hohenossig, Kletzen, Beuden, Pröttitz, Lehelitz, Mutschlena, Krensitz, Niederossig, Priester und Kupsal sowie der Gemeinde Schönwölkau mit den Ortsteilen Badrina, Brinnis, Luckowehna, Wannewitz, Hohenroda, Mocherwitz, Lindenhayn, Gollmenz, Wölkau, Boyda und Göritz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf ihre Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung und zur Verfügung stehenden bzw. bestimmungsgemäß zugänglichen
 - gärtnerisch gestalteten Grün- und Erholungsanlagen, welche der Erholung der Bevölkerung bzw. der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen; Hierzu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, die hierzu gehörenden Wege, Rasenflächen sowie Kinderspiel- und Sportplätze
 - Gemeindemobilien; (Bänke, Abfallbehälter u.ä.)
 - mit dem Boden fest verankerte Nebeneinrichtungen (Spielgeräte, Buswartehäuschen, Geländer, Straßenbeleuchtungsanlagen usw.).

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Auf öffentlichen Straßen i.S. des § 2 Abs. 1 und auf bzw. in den Anlagen i.S. § 2 Abs. 2 sind jegliche Verunreinigungen untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von sonstigen Gefahren verursachenden Gegenständen (spitze, scharfe Gegenstände).
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainern abzulagern.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist verboten.
- (4) Hat jemand Verunreinigungen verursacht oder verursachen lassen, so ist dieser unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.

§ 4

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An bzw. in Verkehrsflächen und Anlagen sowie an baulichen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, ist das Plakatieren außerhalb von zugelassenen Plakatträgern sowie das Beschriften oder Bemalen auf anderen als dafür zugelassenen Flächen unbeschadet baurechtlicher Vorschriften verboten.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. des. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
Dennoch verursachte Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern bzw. beaufsichtigenden Personen unverzüglich zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen.
- (2) Der Halter oder Führer von Tieren hat ein geeignetes Hilfsmittel, z.B. Papier- oder Kunststofftüte oder Ähnliches, für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen von Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von Kontrollkräften angehalten werden. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Nutztiere.
- (3) Von Geräten und Einrichtungen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Sportplätzen sind Hunde und Katzen fern zu halten.

Abschnitt 3 – Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von Uhr 19.00 bis 07.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich in der Zeit von 13.00-15.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Garten- und Bodenbearbeitungsgeräten und die Benutzung sonstiger lärm erzeugender Geräte und Werkzeuge, z.B. zum Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Holzspalten sowie Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen usw..

§ 7

Benutzung von Wertstoffcontainern für Altglas

Das Einwerfen von Altglas in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich in der Zeit von 13.00-15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 8

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum i.S. des § 2 dieser Verordnung nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier auf Zuruf oder sonstigen Befehl gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Hunde sind in Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen angeleint zu führen.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten die Gesundheit von Personen und anderen Tieren gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie des Sächs. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagerfeuers zu feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

§ 10

Verwenden (Abbrennen) von pyrotechnischen Gegenständen

- (1) Das Verwenden (Abbrennen) von pyrotechnischen Gegenständen ist im Zeitraum vom 02. Januar bis 30. Dezember nur Inhabern einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausnahmegewilligung nach den Vorschriften des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe und der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz gestattet.
- (2) Zum Erwerb und Abbrennen von Pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) können allgemein oder im Einzelfall aus besonderem Anlass auf Antrag Ausnahmegewilligungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden.
- (3) Verstöße gegen Abs. 1 werden als Ordnungswidrigkeit von der zuständigen Behörde verfolgt und können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 5 – Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 11

Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist untersagt,
 - a) mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, Grün-, Sport- und Erholungsanlagen zu befahren bzw. diese dort abzustellen.
 - b) in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Anpflanzungen aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen;
 - c) auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Gemeindemobilien oder Nebeneinrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
 - d) in Grün- und Erholungsanlagen zu zelten oder zu übernachten.

§ 12

Benutzung der Kinderspielplätze

- (1) Geräte und Anlagen auf Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Schilder andere Altersgrenzen festgelegt sind.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, erlaubt, es sei denn, dass durch Schilder andere Aufenthalts- bzw. Benutzungszeiten festgelegt sind.

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

§ 13

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht weniger als 0,80 m und nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizei kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7– Schlussbestimmungen

§ 14

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 i.V. mit Abs. 4 Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen bzw. auf oder in Anlagen verursacht oder verursachen lässt und nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 i.V. mit Abs. 4 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainern ablagert oder ablagern lässt und nicht unverzüglich beseitigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Abfallbehälter für in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallende Abfälle bzw. nicht nur für Kleinabfälle benutzt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Plakatierungen, Bemalungen oder Beschriftungen vornimmt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 die durch ihre Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 kein geeignetes Hilfsmittel zur Aufnahme von Verunreinigungen mitführt und vorweisen kann,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 ein Tier nicht von Geräten und Einrichtungen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Sportplätzen fernhält,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr, sowie an Samstagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr durchführt und damit die Ruhe anderer stört, (Für Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsgesetz gelten die dort getroffenen Ordnungsvorschriften.)
 9. entgegen § 7 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr Altglas in Wertstoffcontainer einwirft, (Für Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsgesetz gelten die dort getroffenen Ordnungsvorschriften.)
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, so dass andere Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet bzw. Sachen beschädigt werden,
 11. entgegen § 8 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft,
 12. entgegen § 8 Abs. 3 Hunde nicht angeleint führt,
 13. entgegen § 8 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 14. entgegen § 9 Abs. 1 ein Feuer an- bzw. abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis hat,
 15. entgegen § 9 Abs. 2 erteilten Auflagen zuwider handelt,
 16. entgegen § 10 Abs. 1a mit einem motorbetriebenen Fahrzeug Grün-, Sport- oder Erholungsanlagen befährt bzw. dieses dort abstellt
 17. entgegen § 10 Abs. 1b in Grün- und Erholungsanlagen Anpflanzungen entfernt oder beschädigt,
 18. entgegen § 10 Abs. 1c auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen Gemeindemobilien und Nebeneinrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt,
 19. entgegen § 10 Abs. 1d in Anlagen zeltet oder übernachtet,
 20. entgegen § 11 Abs. 1 Kinderspielplätze benutzt, obwohl die vorgeschriebene Altersbegrenzung überschritten ist,

21. entgegen § 11 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen Fußball spielt,
22. entgegen § 11 Abs. 3 Kinderspielplätze zu anderen Zeiten benutzt,
23. entgegen § 12 Abs. 1 als Hauseigentümer Gebäude nicht oder nicht fristgerecht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
24. entgegen § 12 Abs. 2 Hausnummern nicht entsprechend Vorschrift anbringt oder unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße nach § 17 Abs. 2 SächsPolG in Verbindung mit. § 17 Abs. 1 bis 4 des OWiG geahndet werden.

§ 16

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bestehender Verordnungen, insbesondere aus

dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Sächs. Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, dem Sächsischen Waldgesetz, dem Sächsischen Naturschutzgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, der Sächsischen Pflanzenabfallverordnung, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Infektionsschutzgesetz, der Straßenverkehrsordnung, dem Sächs. Straßengesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Tierseuchengesetz, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, der Sportanlagenlärmschutzverordnung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Sächs. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, dem Gaststättengesetz, der Spielverordnung, der Sächs. Bauordnung, dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen, der Gefahrstoffverordnung, dem Sprengstoffgesetz sowie der Sprengstoffverordnung und dem Waffengesetz

bleiben ebenso wie die Rechte privater Dritter an ihrem Eigentum durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krostitz, den 10.12.2014

(Siegel)

Frauendorf
Bürgermeister